

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 3	MITTWOCH, DEN 1. FEBRUAR	1995
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 1995	Hundesteuergesetz .....	5
24. 1. 1995	Verordnung zur Aufhebung der Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Schiffsbetriebstechnik an der Fachhochschule Hamburg .....	8
—	Druckfehlerberichtigung .....	8

### Bekanntmachung

Auf Grund von Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hundesteuergesetzes vom 7. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 364) wird nachstehend der Wortlaut des Hundesteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 24. Januar 1995.

### Hundesteuergesetz

in der Fassung vom 24. Januar 1995

#### ABSCHNITT I

##### Allgemeine Vorschriften

###### § 1

##### Steuergegenstand

Für das Halten von Hunden in der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

###### § 2

##### Steuerpflicht; Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Neben dem Halter haften der Eigentümer des Hundes sowie der mittelbare und unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Steuer.

(2) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen

hat oder zum Anlernen hält, wenn er den Nachweis führt, daß der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldner.

#### ABSCHNITT II

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

###### § 3

##### Grundsatz

Die Steuerpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft, abhanden gekommen oder gestorben ist.

## § 4

## Neu erworbene oder eingeführte Hunde

Die Steuerpflicht für neu erworbene oder aus einem anderen Ort eingeführte, über drei Monate alte Hunde beginnt nach Ablauf des Monats des Erwerbs oder der Einführung.

## § 5

## Zugelaufene oder gefundene Hunde

Für zugelaufene oder gefundene, über drei Monate alte Hunde beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des Monats, in dem der Hund zugelaufen ist oder der Finder den Hund an sich genommen hat. Wird der Hund innerhalb zweier Wochen nach Beginn der Steuerpflicht an den Empfangsberechtigten zurückgegeben oder an das Fundbüro abgeliefert, so wird die Steuer nicht erhoben.

## ABSCHNITT III

## Steuer und Steuervergünstigungen

## § 6

## Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 180 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

## § 7

## Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für

1. Hunde, die von Behörden für den öffentlichen Dienst benötigt werden (zum Beispiel Polizeihunde),
2. Hunde, die von Verwaltungsangehörigen im Interesse des Dienstes zu ihrem Schutz oder zu Wachzwecken benötigt werden,
3. Hunde, die von anerkannten wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden,
4. Führ-, Begleit- und Wachhunde für Schwerbeschädigte,
5. Führ-, Begleit- und Wachhunde für Blinde, Schwerhörige dritten Grades und hilflose Personen, soweit sie nicht bereits unter Nummer 4 fallen. Voraussetzung ist, daß die Steuerbehörde das Halten des Hundes als notwendig anerkennt. In Zweifelsfällen kann sie ein amtsärztliches Gutachten anfordern,
6. Hunde von Ausländern, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen Steuerfreiheit zusteht,
7. Hunde, die an Bord von Schiffen gehalten werden und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund nicht betreten,
8. Hunde, die von Artisten und Schaustellern nachweisbar für die Berufsarbeit benötigt werden,
9. Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 4 und 5 genannten Zwecke befinden.

## § 8

## Zwingersteuer

Werden mehr als zwei Zuchthunde gehalten, die in das Zucht- oder Stammbuch eines von der Steuerbehörde anerkannten Verbandes oder Vereins eingetragen sind, so sind der dritte und die weiteren Zuchthunde auf Antrag steuerfrei, wenn mindestens eine Hündin zu Zuchtzwecken gehalten wird.

## § 9

## Steuerermäßigung für Hundehändler

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 6 zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

## § 10

## Beginn und Ende der Steuervergünstigungen

(1) Die Vergünstigungen werden vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür fortfallen. Der Fortfall der Voraussetzungen ist der Steuerbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Werden die im § 7 Nummer 7 für Schiffshunde vorgeschriebenen Beschränkungen nicht eingehalten, erlöschen die Vergünstigungen nicht, wenn durch Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses die Notwendigkeit ihrer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß der Hundehalter oder die von ihm mit der Beaufsichtigung betrauten Personen die im Verkehr übliche Sorgfalt zur Innehaltung der Vorschriften angewandt haben.

## § 11

## Steuererlaß aus Billigkeitsgründen

(1) Die Steuerbehörde kann die Steuer im Einzelfall bei Vorliegen unbilliger Härten ganz oder teilweise erlassen, wenn in einem Haushalt oder Betrieb nicht mehr als ein Hund gehalten wird.

(2) Die Steuer ist auf Antrag für einen Hund ganz zu erlassen, wenn und solange dem Hundehalter laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden. Den Nachweis hierüber hat der Hundehalter zu erbringen.

(3) Die Steuer ist auf Antrag für einen Hund auf 48 Deutsche Mark jährlich zu ermäßigen, wenn und solange das nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes ermittelte Einkommen des Hundehalters und der mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen insgesamt die jeweils geltenden Regelsätze für die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs um nicht mehr als 25 vom Hundert übersteigt. Den Nachweis hierüber hat der Hundehalter zu erbringen.

## ABSCHNITT V

## Entrichtung der Steuer

## § 12

## Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie wird am 15. Februar und am 15. August mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages fällig und ist ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so wird der erste Teilbetrag am 15. des Monats fällig, mit dem die Steuerpflicht begonnen hat.

(3) Ein schriftlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.

## § 13

## Anrechnung

Wer einen Hund erwirbt oder einführt, für den im Inland eine Steuer entrichtet ist, oder anstelle eines abgeschafften Hundes einen anderen erwirbt, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die anteilige Anrechnung der bereits entrichteten Steuer verlangen.

## § 14

## Vorübergehend gehaltene Hunde

(1) Die Steuer für von auswärts mitgebrachte Hunde ist auf Antrag gegen Rückgabe des Steuerzeichens zu erstatten, wenn der Halter seinen Wohnsitz nicht in Hamburg hat und der Hund nur vorübergehend bis zu 45 Tagen im Kalenderjahr in Hamburg gehalten wird.

(2) Das gleiche gilt für einen zur Ausfuhr in das Ausland aus einem anderen Ort eingeführten Hund, wenn der Nachweis erbracht wird, daß dieser innerhalb 45 Tagen nach der Einfuhr in das Ausland ausgeführt worden ist.

(3) Hunde, für die im Inland bereits eine Steuer entrichtet worden ist und die sich vorübergehend — bis zu vier Monaten — nachweisbar zu Ausbildungszwecken in Hamburg befinden, sind auf Antrag steuerfrei.

## ABSCHNITT VI

## Sicherung und Überwachung der Steuer

## § 15

## An- und Abmeldung

(1) Jeder Hund ist innerhalb zweier Wochen, nachdem er erworben oder eingeführt ist, bei der Steuerbehörde anzumelden. Junghunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonats als erworben. Zugelaufene oder gefundene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder dem Fundbüro übergeben werden.

(2) Abgeschaffte, abhanden gekommene oder gestorbene Hunde sind innerhalb zweier Wochen abzumelden.

(3) Bei der An- oder Abmeldung sollen Name und Anschrift des bisherigen Halters oder des Erwerbers angegeben werden.

## § 16

## Steuerzeichen

Jeder Hund hat ein gültiges Steuerzeichen sichtbar zu tragen. Das Steuerzeichen wird bei der Anmeldung kostenlos ausgehändigt. Es ist bei der Abmeldung zurückzugeben.

## § 17

## Anderweitige Verwendung des Steuerzeichens

(1) Das Steuerzeichen darf vom Hundehalter nur für einen von ihm angemeldeten Hund verwendet werden.

(2) Der Hundehalter ist bei Abschaffung oder Tod des Hundes berechtigt, das Steuerzeichen für einen anderen von ihm gehaltenen Hund zu verwenden, wenn die Steuerpflicht für diesen erst nach Fortfall der Steuerpflicht für den bisher gehaltenen Hund eingetreten ist.

(3) Die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Rechte des Hundehalters gehen nach dessen Ableben auf die Erben über. Der Erbfolge steht ein sonstiger Erwerb von Todes wegen oder die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten gleich.

## ABSCHNITT VII

## Sonstige Bestimmungen

## § 18

## Hundebestandsaufnahmen

Die zuständige Behörde kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

## § 19

## Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Jeder Grundeigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied oder jeder Betriebsvorstand ist verpflichtet, der Steuerbehörde auf Befragen oder bei allgemeinen Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück, in dem Haushalt oder in dem Betrieb gehaltenen Hunde zu geben. Der Führer eines Hundes hat auf Befragen der Steuerbehörde Auskunft über den Hundehalter zu geben.

## § 20

## Auskunftsrecht

Die Steuerbehörde ist berechtigt, in Schadensfällen an Behörden und Beteiligte Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters zu geben.

## § 21

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 1 den Fortfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht fristgemäß anzeigt,
  2. als Hundehalter entgegen § 15 Absatz 1 einen Hund nicht fristgemäß anmeldet,
  3. als Hundehalter entgegen § 16 nicht dafür sorgt, daß der Hund das Steuerzeichen sichtbar trägt,
  4. als Hundehalter entgegen § 17 Absatz 1 das Steuerzeichen vorschriftswidrig verwendet,
  5. als Auskunftspflichtiger entgegen § 19 nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung**  
**im Studiengang Schiffsbetriebstechnik**  
**an der Fachhochschule Hamburg**

Vom 24. Januar 1995

Auf Grund von § 139 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 29. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), wird nach Anhörung des Fachbereichs Anlagen- und Medienbetriebstechnik verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Schiffsbetriebstechnik an der Fachhochschule Hamburg vom 19. Februar 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) in der geltenden Fassung wird zum Ende des Wintersemesters 1994/95 aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 24. Januar 1995.

**Druckfehlerberichtigung**

In Artikel 1 § 11 Nummer 4.3 der Vierzehnten Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373) lautet die Neufassung der Nummer 4.13 der Anlage 1 zur Baugebührenordnung richtig:

„4.13 Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen mit schwieriger Konstruktion oder neuen Bauarten oder Baustoffen.....	bis zu 50 v.H. der Gebühr nach Nummer 4.1,
bei Umbauten.....	bis zu 100 v.H. der Gebühr nach Nummer 4.1“.